



**Staatliches Schulamt
für den Main-Kinzig-Kreis**

**Kooperationsvereinbarung
über die Durchführung des Modellprojekts
„Selbstverantwortung plus“**

Zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch das Hessische Kultusministerium,
dieses vertreten durch das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis,
dieses vertreten durch den Leiter des Staatlichen Schulamtes

– im Folgenden als „**das Land**“ bezeichnet –

und

**dem Verband der berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau
und des Main-Kinzig-Kreises**

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

– im Folgenden als „**der Schulträger**“ bezeichnet –

und

der Projektschule Ludwig-Geißer-Schule

vertreten durch den Schulleiter

– im Folgenden als „**die Schule**“ bezeichnet –

wird die Kooperationsvereinbarung vom 17. Oktober 2005
über die Durchführung des Modellprojekts „Selbstverantwortung plus“
wie folgt fortgeschrieben:

Inhaltsübersicht:

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundlagen

- § 1 Vereinbarungsgegenstand
- § 2 Koordinierungsstelle und Projektorganisation
- § 3 Rechtsvorschriften des Schulträgers

Zweiter Abschnitt: Finanzen

- § 4 Schulbudget
- § 5 Disponibles Schulbudget
- § 6 Deckungsfähigkeit
- § 7 Übertragbarkeit der Mittel
- § 8 Finanzbericht der Schule
- § 9 Bewirtschaftung des disponiblen Schulbudgets
- § 10 Einnahmen der Schule
- § 11 Bezüge der Landesbediensteten

Dritter Abschnitt: Eigentumsregelungen

- § 12 Eigentum an Anlagevermögen

Vierter Abschnitt: Abschluss von Rechtsgeschäften Leistungen des Staatlichen Schulamts und des Schulträgers

- § 13 Abschluss von Rechtsgeschäften
- § 14 Leistungen des Staatlichen Schulamts
- § 15 Leistungen des Schulträgers

Fünfter Abschnitt: Bildungsnetzwerk und Qualitätsmanagement

- § 16 Regionales Bildungsnetzwerk
- § 17 Qualitätsmanagement und Evaluation

Projektteil

- § 18 Entwicklungsvorhaben der Projektschulen
- § 19 Handlungsfeld 1: Qualitätsentwicklung
- § 20 Handlungsfeld 2: Qualitätssicherung
- § 21 Handlungsfeld 3: Organisationsstruktur
- § 22 Handlungsfeld 4: Personalgewinnung und -entwicklung
- § 23 Handlungsfeld 5: Finanzen
- § 24 Handlungsfeld 6: Bildungsangebote und regionales Bildungsnetzwerk

Schlussbestimmungen

- § 25 Fach- und Dienstaufsicht
- § 26 Vertragsdauer

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt

Allgemeine Grundlagen

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Modellprojekts „Selbstverantwortung plus“ entsprechend der im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 8/04, Seite 573 ff. ausgeschriebenen Projektkonzeption.
- (2) Rechtliche Grundlage der Kooperationsvereinbarung sind § 127 c HSchG (Experimentierklausel) und die zwischen Land und Schulträger abgeschlossene Rahmenvereinbarung (RV), die als Anlage beigefügt ist.
- (3) Ziel des Modellprojekts ist, die Qualität von Unterricht und schulischer Arbeit zu verbessern. Zu diesem Zweck soll die Schule größere Entscheidungsfreiheit insbesondere in organisatorischen, personellen und finanziellen Fragen erhalten.
- (4) Das Staatliche Schulamt, der Schulträger und die Schule verpflichten sich zur gemeinsamen Umsetzung des Modellprojekts auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung und dieser Kooperationsvereinbarung sowie der/den weiteren zur Durchführung des Projekts zu treffenden Vereinbarung/en.

§ 2 Koordinierungsstelle und Projektorganisation

- (1) Die zentrale Steuerung und die konzeptionelle Entwicklung des Modellprojektes liegen beim Hessischen Kultusministerium. Dort wird eine Koordinierungsstelle für die Organisation, Beratung und Evaluation des Projekts eingerichtet.
- (2) Die Koordinierungsstelle berät die Schule in organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Fragen. Sie unterstützt die Schule durch zentrale Service- und Entwicklungsleistungen, z. B. schulübergreifende Fortbildungsmaßnahmen, überregionale Projektveranstaltungen, Projektdokumentation, Internetplattform und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaftlichen Begleitung (§ 3 Abs. 3 RV).
- (3) An der Schule wird ein Schulentwicklungsteam eingerichtet, welches die Aufgaben zur Umsetzung des Modellprojekts wahrnimmt. Die Ausführung der Aufgaben wird von einer Koordinatorin/einem Koordinator betreut. Soweit Belange des Schulträgers, des Staatlichen Schulamtes oder anderer regional Beteiligter berührt werden, sind die Entwicklungsvorhaben und Umsetzungsmaßnahmen mit den betreffenden Stellen abzustimmen. Das Schulentwicklungsteam kann nach Bedarf um Vertreterinnen und Vertreter des Staatlichen Schulamts, des Schulträgers oder sonstiger dritter Stellen erweitert werden.
- (4) Die Schule dokumentiert ihre Entwicklungsvorhaben sowie Maßnahmen zur Umsetzung des Modellprojekts an der Schule gegenüber der Koordinierungsstelle im Hessischen Kultusministerium und dem Schulträger.

§ 3 Rechtsvorschriften des Schulträgers

Bei der Durchführung dieser Vereinbarung sind die nachstehenden und als Anlage beigefügten Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- Vergabebestimmungen der Stadt und die allgemeinen Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen und Leistungen (VOB/A und VOL/A).
- Bei der Stadt Hanau geltende Dienstanweisungen und sonstige Verwaltungsanordnungen, sofern für die Geschäftsführung beim Schulverband Dienstanweisungen nicht bestehen.

Zweiter Abschnitt

Finanzen

§ 4 Schulbudget

- (1) Die Schule erstellt für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli und vom 1. August bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres jeweils ein Schulbudget, das die Mittel der Schule ausweist. Dazu zählen sämtliche Mittel des Landes, des Schulträgers und Dritter sowie Einnahmen der Schule. Kopien des jeweils ermittelten Schulbudgets übermittelt die Schule dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt innerhalb von zwei Wochen nach Erstellung.
- (2) Die Landesmittel ergeben sich aus dem jeweils gültigen Landeshaushaltsplan. Für die Dauer des Projektes stellt das Hessische Kultusministerium der Schule Mittel/Personal im Umfang von je einer Stelle für den Unterrichtsbereich und für Verwaltungsaufgaben zur Verfügung. Das maximale Budget des Modellprojekts (Landesanteil) ist im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Hessen ausgewiesen.
- (3) Die Mittel des Schulträgers ergeben sich aus dem jeweils gültigen Haushaltsplan des Verbandes.
- (4) Für den Fall, dass die Haushaltsentwicklung dies zwingend erfordert, kann das Budget im Haushaltsvollzug entsprechend angepasst werden.
- (5) Ergibt sich durch Veränderungen bei den Schülerzahlen ein veränderter Lehrerberarf, können die Zahl der zugewiesenen Lehrerstellen und das Budget (Landesanteil) entsprechend angepasst werden.

§ 5 Disponibles Schulbudget

- (1) Die Bestandteile des Schulbudgets, über deren Verwendung die Schule selbstständig entscheidet, bilden das disponible Schulbudget. Es setzt sich zusammen aus den für die Schule disponiblen Mitteln des Landes und des Schulträgers, Mitteln Dritter sowie Einnahmen der Schule.
- (2) Land und Schulträger stellen ihren jeweiligen Anteil an dem disponiblen Budget für jedes Haushaltsjahr fest. Der Entscheidung der Schule sollen möglichst alle Leistungen des Landes, des Schulträgers sowie alle Drittmittel unterliegen.
- (3) Die Landesmittel sind nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushaltsplans disponibel. Näheres kann durch Erlass geregelt werden. Das disponible Budget des Landes errechnet sich aus der Differenz der zugewiesenen Mittel im jeweils gültigen Zuweisungserlass und der jeweils aktualisierten Hochrechnung der Personalkosten durch das Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung der bereits bekannten personellen Veränderungen.
- (4) Disponible Mittel des Schulträgers ab dem Haushaltsjahr 2006 sind die im jeweiligen Vorjahr eingesparten Mittel des in § 4 Abs. 3 genannten Haushaltsplans des Schulträgers.

§ 6 Deckungsfähigkeit

- (1) Der Landesanteil am disponiblen Schulbudget ist in sich deckungsfähig nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushaltsplans.
- (2) Der Anteil des Schulträgers am disponiblen Schulbudget ist in sich deckungsfähig.

- (3) Die disponiblen Anteile von Land und Schulträger sind ab dem 01.01.2006 gegenseitig deckungsfähig und bilden damit ein gemeinsames disponibles Schulbudget.
- (4) Der disponible Anteil eines Haushaltsansatzes, der für Zwecke des jeweils anderen Rechtsträgers verwendet wird, unterliegt einer Ausgleichspflicht durch diesen bis zum Jahresende. Die Ausgleichspflicht zugunsten des Schulträgers liegt vor, wenn im laufenden Haushaltsjahr die Mittel der Haushaltsstellen Schulausstattung (5230), Sachkosten des Unterrichts (6010) und Vermögenserwerb (9350) zur Deckung der notwendigen Ausgaben nicht ausgereicht haben.

§ 7 Übertragbarkeit der Mittel

- (1) Nicht verbrauchte Mittel des Landes können nach Maßgabe des geltenden Landeshaushaltsplans in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Schulträgers können nach Maßgabe des geltenden Haushaltsplanes in voller Höhe in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.
- (3) Nach Ende des Projekts fallen Mittel, die während der Projektdauer nicht in Anspruch genommen worden sind, an das Land beziehungsweise den Schulträger zurück.

§ 8 Finanzbericht der Schule

- (1) Die Schule stellt ihr Budget in einem jährlichen Finanzbericht dar und weist die Verwendung der disponiblen Mittel nach. Sie dokumentiert die Unterrichtsabdeckung.
- (2) Die Schule übermittelt den Finanzbericht der Koordinierungsstelle. Kopien des Finanzberichts übersendet die Schule innerhalb von zwei Wochen dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt. Die Koordinierungsstelle fasst die Berichte aller Schulen in einem jährlichen Gesamtfinanzbericht zusammen.
- (3) Die Revision des Schulbudgets erfolgt durch eine von Land und Schulträger gemeinsam organisierte Prüfung. Einzelheiten bleiben einer gesonderten Absprache vorbehalten.
- (4) Das Land Hessen, der Schulträger sowie die kommunalen Rechnungsprüfungsämter und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Mittel in der Schule zu überprüfen, die dazugehörigen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen.

§ 9 Bewirtschaftung des disponiblen Schulbudgets

- (1) Die Schule entscheidet im Rahmen der übertragenen Ressourcenverantwortung über die Verwendung des disponiblen Schulbudgets.
- (2) Die Zuständigkeiten der Schulleiterin/des Schulleiters, der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz sowie – sofern die Schule eine Schulverfassung erarbeitet – sonstiger durch eine Schulverfassung neu geschaffener Gremien ergeben sich aus dem Hessischen Schulgesetz, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und der Schulverfassung.
- (3) Die Abwicklung von Zahlungen gemäß den Entscheidungen der Schule über die Mittelverwendung obliegt dem Staatlichen Schulamt beziehungsweise den zuständigen Stellen des Schulträgers.

§ 10 Einnahmen der Schule

- (1) Einnahmen aus schulischen Veranstaltungen, aus Dienstleistungen für Dritte oder sonstigen mit dem Schulbetrieb verbundenen Betätigungen stehen der Schule zu. Der Schulträger entscheidet in welchem Umfang die Einnahmen aus der Vermietung von Räumen, Flächen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen der Schule verbleiben.
- (2) Die überlassenen Mittel stehen der Schule zur eigenen Verwendung zu.
- (3) Die Gelder sollen auf ein Bankkonto nach § 15 Abs. 3 eingezahlt werden.
- (4) Die Schule ist verantwortlich für die Dokumentation der Kontobewegungen. Sie ist dem Schulträger zur Rechenschaft verpflichtet und muss auf dessen Verlangen die Verwendung der Mittel belegen.

§ 11 Bezüge der Landesbediensteten

- (1) Die Bezüge der Landesbediensteten werden von der Hessischen Bezügestelle berechnet und bezahlt.
- (2) Zum Zwecke der Budgetplanung und -überwachung erhält die Schule vom Staatlichen Schulamt monatlich eine Personalkostenübersicht. Die Übersicht listet die vom Land gezahlten Bezüge sowohl pro Monat als auch kumuliert für das Jahr auf.

Dritter Abschnitt

Eigentumsregelungen

§ 12 Eigentum an Anlagevermögen

- (1) Gegenstände des Anlagevermögens, welche die Schule vollständig oder teilweise mit disponiblen Mitteln des Landes bezahlt, gehen in das Eigentum des Schulträgers über. Satz 1 wird neu gefasst, sofern sich das Land und die kommunalen Spitzenverbände während der Laufzeit der Kooperationsvereinbarung auf einen Neuzuschnitt der Aufgabenverteilung zwischen Land und Schulträgern einigen, mit welchem Satz 1 nicht vereinbar ist.
- (2) Die Schule ist verantwortlich für die Inventarisierung der Gegenstände.

Vierter Abschnitt

Abschluss von Rechtsgeschäften

Leistungen des Staatlichen Schulamts und des Schulträgers

§ 13 Abschluss von Rechtsgeschäften

1. Die Schule ist nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der entsprechenden Vertretungs- und Zuständigkeitsanordnungen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums, berechtigt, Rechtsgeschäfte mit Wirkung für das Land abzuschließen.
2. Die Schule ist nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 127 a des Hessischen Schulgesetzes zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Schulträger berechtigt.

§ 14 Leistungen des Staatlichen Schulamtes

- (1) Das Staatliche Schulamt fungiert als Servicestelle für die weitgehend selbstverantwortliche Schule. Es unterstützt die Schule unter anderem in finanziellen und rechtlichen Fragen. Es stellt die Daten aus dem Landeshaushalt und der Landesverwaltung zur Verfügung, welche die Schule zur Aufstellung ihres Budgets und zur Bewirtschaftung der disponiblen Landesmittel braucht. Dazu zählt auch die Personalkostenübersicht nach § 11 Abs. 2.
- (2) Das Staatliche Schulamt übernimmt insbesondere die Abwicklung von Zahlungen gemäß § 9 Abs. 3.

§ 15 Leistungen des Schulträgers

- (1) Der Schulträger stellt der Schule die Daten aus dem Verbandshaushalt zur Verfügung, welche sie zur Aufstellung ihres Budgets und zur Bewirtschaftung der disponiblen Mittel des Schulträgers braucht.
- (2) Der Schulträger übernimmt insbesondere die Abwicklung von Zahlungen gemäß § 9 Abs. 3.
- (3) Er eröffnet ein eigenes Bankkonto zugunsten der Schule (zweckgebundenes Konto) oder ermächtigt die Schulleiterin/den Schulleiter, ein solches Konto des Schulträgers zu eröffnen. Die Schulleiterin/der Schulleiter erhält die Verfügungsbefugnis über das Konto. Das Girokonto wird auf Guthabenbasis geführt. Überziehungen sind im Kontovertrag auszuschließen. Die haushaltsrechtliche Kontoabwicklung ist mit dem Schulträger abzustimmen.
- (4) Ergänzungen erfolgen nach Bedarf.

Fünfter Abschnitt

Bildungsnetzwerk und Qualitätsmanagement

§ 16 Regionales Bildungsnetzwerk

- (1) Die Schule kann im Rahmen des § 127 c HSchG berufliche Weiterbildungsangebote, die über den Bildungs- und Erziehungsauftrag hinausgehen, einrichten. Dabei soll die berufliche Schule die Funktion einer „Gelenkstelle“ zwischen beruflicher Aus- und Weiterbildung einnehmen und damit entscheidende Beiträge zu einer Befähigung zum lebensbegleitenden Lernen liefern. Dabei müssen Erstausbildung und berufliche Weiterbildung curricular sinnvoll im Sinne eines Gesamtkonzeptes verknüpft werden.
- (2) Berufliche Weiterbildungsangebote der Schule sollen sich subsidiär und nachfrageorientiert auf zusätzliche und ergänzende Kompetenzen und Ressourcen beschränken. Die Angebote erfolgen auf der Grundlage einer Vollkostenrechnung. Zwischen den Weiterbildungsträgern der Region und der Schule sollen kontinuierliche Absprachen und Vereinbarungen über berufliche Weiterbildungsangebote getroffen werden mit dem Ziel, die besonderen Stärken der einzelnen Parteien bestmöglich zu nutzen.
- (3) Die weitgehend selbstverantwortliche berufliche Schule kann hierzu
 - Formen der Abstimmung der Bildungsangebote entwickeln,
 - Beiträge zum Aufbau eines regionalen Bildungsangebotes leisten,
 - bei dem Aufbau einer Infrastruktur miteinander vernetzter Bildungsangebote mitwirken.

§ 17 Qualitätsmanagement und Evaluation

- (1) Die weitgehende Selbstverantwortung und Gestaltungsfreiheit der Schule vollzieht sich im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit nach staatlichen und kommunalen Qualitäts- und Evaluationsvorgaben sowie im Rahmen regelmäßiger interner und externer Evaluation.
- (2) Innerhalb dieses Rahmens entwickelt die selbstverantwortliche Schule die Qualität ihrer Arbeit weiter. Die Projektschule führt ein zertifizierbares Qualitätsmanagementsystem zur internen Evaluation ein und nimmt an externen Evaluationsmaßnahmen teil.

Projektteil

Schulische Entwicklungsvorhaben und Leistungen

§ 18 Entwicklungsvorhaben der Projektschule

- (1) Die Schule verpflichtet sich, die nachfolgend dargestellten Projekte gemäß dem jeweiligen Projektplan zu bearbeiten. Regelungen zur Umsetzung der Projekte können, soweit davon ausschließlich das Land und die Schule betroffen sind, in ergänzenden Abreden zwischen Land und Schule getroffen werden.
- (2) Will die Schule im Rahmen von Projekten nach Maßgabe des § 127 c HSchG von geltendem Recht abweichen, steht die Umsetzung dieser Projekte unter dem Vorbehalt einer Gestattung nach § 127 c HSchG. Die Gestattung muss von der Schule beantragt werden. Das Antragsverfahren kann durch Erlass geregelt werden. Das Hessische Kultusministerium entscheidet über die Gestattung und erklärt zugleich, von welchen Bestimmungen des geltenden Rechts abgewichen werden darf. Die Gestattung wird der Kooperationsvereinbarung als Anlage beigefügt.

§ 19 Handlungsfeld 1: Qualitätsentwicklung

- (1) Die zu bearbeitenden Projekte sind dieser Kooperationsvereinbarung als „Anlage zu § 19“ beigefügt. Die Anlage ist jeweils zum 01.08. eines Jahres fortzuschreiben und bis zum 01.09. dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt zu übermitteln.
- (2) Die Schule wird bei ihrer Arbeit im Handlungsfeld 1 insbesondere unterstützt durch das Staatliche Schulamt, das Institut für Qualitätsentwicklung und das Amt für Lehrerbildung.
- (3) Die Schule dokumentiert ihre Projektarbeit während des Umsetzungszeitraums und erstellt jeweils zum 01.08. eines Jahres einen Zwischen-/Abschlussbericht, den sie der Koordinierungsstelle zuleitet. Die Schule übermittelt jeweils bis zum 01.09. dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt Kopien der Berichte.
- (4) Der Bericht dient der Projektüberwachung und der Evaluation.

§ 20 Handlungsfeld 2: Qualitätssicherung

- (1) Die zu bearbeitenden Projekte sind dieser Kooperationsvereinbarung als „Anlage zu § 20“ beigefügt. Die Anlage ist jeweils zum 01.08. eines Jahres fortzuschreiben und bis zum 01.09. dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt zu übermitteln.
- (2) Die Schule wird bei ihrer Arbeit im Handlungsfeld 2 insbesondere unterstützt durch das Staatliche Schulamt und das Institut für Qualitätsentwicklung.
- (3) Die Schule dokumentiert ihre Projektarbeit während des Umsetzungszeitraums und erstellt zum 01.08. eines Jahres einen Zwischen-/Abschlussbericht, den sie der Koordinierungsstelle zuleitet. Die Schule übermittelt jeweils bis zum 01.09. dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt Kopien der Berichte.
- (4) Der Bericht dient der Projektüberwachung und der Evaluation.

§ 21 Handlungsfeld 3: Organisationsstruktur

- (1) Die zu bearbeitenden Projekte sind dieser Kooperationsvereinbarung als „Anlage zu § 21“ beigefügt. Die Anlage ist jeweils zum 01.08. eines Jahres fortzuschreiben und bis zum 01.09. dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt zu übermitteln.
- (2) Die Schule wird bei ihrer Arbeit im Handlungsfeld 3 insbesondere unterstützt durch das Staatliche Schulamt und die Koordinierungsstelle.
- (3) Die Schule dokumentiert ihre Projektarbeit während des Umsetzungszeitraums.
- (4) Die Schule kann beantragen, dass ihr nach § 127 c HSchG gestattet wird, für die restliche Dauer des Projekts auf der Grundlage der ausgearbeiteten Schulverfassung zu arbeiten. Das Kultusministerium entscheidet über den Antrag der Schule.

§ 22 Handlungsfeld 4: Personalgewinnung und Personalentwicklung

- (1) Die zu bearbeitenden Projekte sind dieser Kooperationsvereinbarung als „Anlage zu § 22“ beigefügt. Die Anlage ist jeweils zum 01.08. eines Jahres fortzuschreiben und bis zum 01.09. dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt zu übermitteln.
- (2) Die Schule wird bei ihrer Arbeit im Handlungsfeld 4 insbesondere unterstützt durch das Staatliche Schulamt und die Koordinierungsstelle.
- (3) Die Befugnisse der Schule bei Personalentscheidungen wie Einstellungen oder Beförderungen beziehen sich auf Personal des Landes Hessen und werden in Vorschriften außerhalb dieser Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 23 Handlungsfeld 5: Finanzen

- (1) Die zu bearbeitenden Projekte sind dieser Kooperationsvereinbarung als „Anlage zu § 23“ beigefügt. Die Anlage ist jeweils zum 01.08. eines Jahres fortzuschreiben und bis zum 01.09. dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt zu übermitteln.
- (2) Die Schule wird bei ihrer Arbeit im Handlungsfeld 5 insbesondere unterstützt durch das Staatliche Schulamt, den Schulträger und die Koordinierungsstelle.
- (3) Selbst erwirtschaftete Mittel der Schule sollen auf ein Bankkonto nach § 15 Abs. 3 fließen. Sie stehen der Schule zur eigenen Verwendung zu.
- (4) Die Schulleiterin dokumentiert die Kontobewegungen. Sie ist zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung verpflichtet. Sie muss dem Schulträger auf dessen Verlangen, spätestens aber zum Ende des Schuljahres, die Verwendung der Mittel belegen.

§ 24 Handlungsfeld 6: Bildungsangebote und regionales Bildungsnetzwerk

- (1) Die zu bearbeitenden Projekte sind dieser Kooperationsvereinbarung als „Anlage zu § 24“ beigefügt. Die Anlage ist jeweils zum 01.08. eines Jahres fortzuschreiben und bis zum 01.09. dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt zu übermitteln.
- (2) Die Schule wird bei ihrer Arbeit im Handlungsfeld 6 insbesondere unterstützt durch das Staatliche Schulamt, den Schulträger und die Koordinierungsstelle.
- (3) Die Schule dokumentiert ihre Projektarbeit während des Umsetzungszeitraums und erstellt zum 01.08. eines Jahres einen Zwischen-/Abschlussbericht, den sie der Koordinierungsstelle zuleitet. Die Schule übermittelt jeweils bis zum 01.09. dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt Kopien der Berichte.
- (4) Der Bericht dient der Projektüberwachung und der Evaluation.

Schlussbestimmungen

§ 25 Fach- und Dienstaufsicht


Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht bleiben unberührt.

§ 26 Vertragsdauer

- (1) Diese Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Durchführung des Modellprojekts „Selbstverantwortung plus“ tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Sie endet spätestens am 31.12.2009, sofern sie nicht durch Vereinbarung verlängert wird.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung kann durch Vereinbarung ergänzt oder abgeändert werden, ohne dass es einer Kündigung der zu ergänzenden und/oder abzuändernden Vereinbarung bedarf. Die Kooperationsvereinbarung wird geändert, sofern die Umstellung von der Kameralistik auf das kaufmännische Rechnungswesen oder die Einführung von Produkthaushalten eine Anpassung erfordert. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Regelungen des Zweiten Abschnitts (Finanzen) werden – sofern erforderlich – zu Beginn eines neuen Kalenderjahrs den Vorgaben der jeweils geltenden Haushaltspläne angepasst.
- (4) Die im Projektteil der Kooperationsvereinbarung genannten Anlagen zu §§ 19 bis 24 sollen für jedes Schuljahr fortgeschrieben werden. Dabei können bestehende Projekte geändert und/oder ergänzt sowie neue Projekte aufgenommen werden.
- (5) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame vereinbaren, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Für das Land:

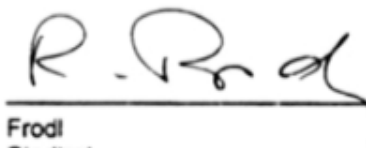
Hanau, den 04.01.2007



Luft
Amtsleiter
Staatliches Schulamt

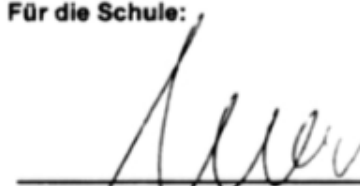
Für den Schulträger:

Hanau, den 04.01.2007

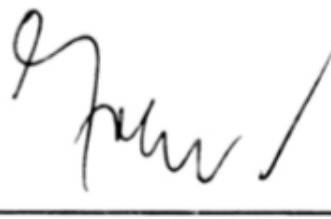


Frodl
Stadtrat
Vorsitzender des Verbandsvorstandes

Für die Schule:



Wolf
Schulträger
Ludwig-Geißler-Schule Hanau



Frenz
1. Kreisbeigeordneter
Stellv. Vorsitzender des Verbandsvorstandes

Kooperationsvereinbarung LGS

Stand 04.01.2007